

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7580/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985
(BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Julius Kleemann GmbH & Co., 8757 Karlstein/Main

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel gemäß
Zeichnung Nr. 11.82.075.00
Zeichnung Nr. 11.86.075.01
Zeichnung Nr. 11.80.055.01
Zeichnung Nr. 11.86.055.02
Zeichnung Nr. 11.86.055.03

Der Deckel wird durch einen Spannring mit Hebelverschluß gehalten.

Nennvolumen: 80 bis 120 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 235 vom 28.05.1982 und 97 235 1. Nachtrag vom 29.11.1982 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 1A2/X...*)/S/...../D/BAM 7580.....
(Brutto- (Herstellungs- (Name
höchst- jahr, nur die oder Kurz-
masse) letzten beiden zeichen des
Ziffern) Hersteller)

*) Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse in kg ist jeweils entsprechend Nr. 8.3 zu berechnen.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt, darf 1,00 g/cm³ nicht überschreiten. Die Schüttdichte für feste Stoffe darf 1,00 kg/Liter nicht überschreiten.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 7580/1A2

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 30.11.1987

7
plückerl für





1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7580/1A2

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97235 vom 28.05.1982, 97235 Nachtrag 1 vom 29.11.1982 und 97235 Nachtrag 2 vom 02.05.1988 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den genannten Berichten dürfen die Verpackungen auch ohne zwischen den Breitsicken liegenden Zwischensicken gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 7580/1A2 vom 30.11.1987 der Fa. Julius Kleemann GmbH & Co., 8757 Karlstein (Main).

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 17.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wessing

